

Allgemeine Servicebedingungen der Starkstrom-Gerätebau GmbH, Sparte Gießharz

§ 1 Leistungsbeschreibung und Vergütung

- (1) Die Durchführung von typischen Instandhaltungsarbeiten wie beispielsweise Inspektions-, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Transformatoren und/oder deren Komponenten, sowie die Durchführung von Retrofit-Projekten und elektrotechnische Messungen (nachfolgend „Arbeiten“ genannt), außerhalb der Service-Werkstätten der Starkstrom Gerätebau GmbH („SGB“), werden auch als „technischer Service“ verstanden. Dieser wird grundsätzlich gemäß den angebotenen Verrechnungssätzen abgerechnet, es sei denn es wurde eine Verrechnung nach pauschalisiertem Aufwand ausdrücklich vereinbart. Der Ausweis von detaillierten Einzelpositionen ist bei Pauschalpreisen nicht möglich.
- (2) SGB weist vorsorglich darauf hin, dass ggfs. zusätzlich benötigte(s) Material/(Ersatz-)Teile sowie weitergehende Leistungen, die über den vereinbarten Umfang der typischen Instandhaltungsarbeiten hinausgehen, vom Auftraggebenden separat bestellt werden müssen und nicht im Pauschalpreis der typischen Instandhaltungsarbeiten enthalten sind. Mehrkosten, die durch einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten des Auftraggebenden bei den typischen Instandhaltungsarbeiten beispielsweise durch fehlende oder mangelhafte Vorbereitungen durch den Auftraggebenden entstehen, sind vom Auftraggebenden zu verantworten und zu tragen.
- (3) Alle Preise sind Nettopreise; die anfallende Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet.
- (4) Soweit die ausgeführten Arbeiten von den vertraglich vorgesehenen Arbeiten so erheblich abweichen, dass ein Festhalten an dem Pauschalpreis nicht zumutbar ist, behält sich SGB eine angemessene, für den Auftraggeber zumutbare Anpassung des Pauschalpreises vor.
- (5) Die Abrechnung zu erbringender Leistungen erfolgt -sofern nichts anderes vereinbart ist- auf Basis der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung vereinbarten Verrechnungssätzen.

§ 2 Leistungsausführung

- (1) Für Dienstleistungen vor Ort werden Fachkräfte (=SGB-/ Servicekräfte, =leistungserbringende Fachkraft) entsandt. Fachkräfte sind entweder ausgebildete Mitarbeiter der SGB- Smit Group oder Fachkräfte eines von SGB beauftragten Subunternehmers.
- (2) Einsätze an Sonn-/Feiertagen sind nur ausnahmsweise und im gesetzlich ermöglichten Rahmen zulässig und erfordern die Zustimmung der eingesetzten Fachkräfte.
- (3) Die bevorzugte Kommunikationssprache von leistungserbringenden Fachkräften ist 1. deutsch und 2. englisch. Der Auftraggeber sorgt seinerseits dafür, dass mindestens eine der beiden Kommunikationssprachen am Leistungsort verständlich gesprochen bzw. verstanden werden kann.
- (4) Der Auftraggeber hat die Möglichkeit der Fachkraft ggfls. einen Gehilfen des Auftraggebers beizustellen. Das darf nur dann erfolgen, wenn SGB ausdrücklich seine Zustimmung erteilt hat.

Wurde die Zustimmung erteilt, so sichert der Auftraggeber persönliche Fähigkeiten, Wissen, Qualifikation, Ausrüstung und die "Aufklärung der Unfallverhütung" vorab in angemessenem Rahmen. Die SGB-Fachkraft ist gegenüber dem Gehilfen weisungsbefugt, ohne dass dieser hiermit als Beschäftigter der SGB anzusehen wäre.

- (5) Die Auswahl und Anzahl der einzusetzenden Servicekräfte und ggfls. nötige Mitarbeitende richtet sich nach der Art der anstehenden Arbeiten, dem Einsatzort und dem zur Verfügung stehenden Personal. Die Entscheidung über den jeweiligen Einsatz muss deshalb SGB vorbehalten bleiben. Die SGB- Servicekräfte sind angewiesen, die Arbeiten nicht durchzuführen bzw. diese einzustellen, wenn die vom Auftraggeber beigestellten Mitarbeiter nicht die erforderliche fachliche Eignung besitzen, wobei insbesondere für die fachliche Ungeeignetheit spricht, wenn die persönliche Schutzausrüstung (PSA) nicht oder nicht ordnungsgemäß verwendet wird. Verzögerungen und Mehrkosten, die durch die Beistellung von fachlich ungeeigneten Mitarbeitenden entstehen, sind vom Auftraggebenden zu verantworten und zu tragen.

§ 3 Ausführung durch Drittanbieter

- (1) SGB behält sich das Recht vor, Dienstleistungen von Drittanbietern ausführen zu lassen. Ziel ist dabei, das zwischen dem Auftraggeber und SGB vereinbarte Leistungsspektrum in der benötigten Qualität und Zeit abzuarbeiten. Weitere Absprachen oder Geschäftsvereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem von SGB- beauftragten Dritten sind ungültig. Kosten für unabgesprochene, nicht schriftlich erfolgte oder unquittierte Folgebeauftragungen von Dienstleistern übernimmt SGB in keinem Fall.
- (2) Der Auftraggeber empfiehlt SGB auf Anfrage einen für ihn qualifizierten Dienstleister oder unterstützt SGB dabei kostenfrei einen solchen zu finden, welcher für die Ausführung der benötigten Leistung ausreichend qualifiziert ist.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber sichert zu, rechtzeitig vorab und während der Leistungserbringung stets einen Ansprechpartner (auch Stellvertreter) seinerseits zur Verfügung zu stellen. Die Person oder der Vertreter wird vorab genannt und ist örtlich präsent.
- (2) Der Auftraggeber sichert zu, vorab proaktiv auf erkennbare Herausforderungen hinzuweisen, welche für eine außergewöhnliche Situation bei der Leistungserbringung sprechen könnten. SGB behält sich dabei vor sein Angebot neu zu bewerten und ggfls. dadurch entstehende Mehraufwendungen weiterzureichen. Außergewöhnliche Umstände betreffen Einflussgrößen auf/ von Maschine, Mensch und Umwelt. (Verschmutzung, Feuchtigkeit, Temperatur, Geruch/ Gestank, Arbeiten in besonderen Atmosphären, besonderen Örtlichkeiten (bspw. Offshore), einwirkende Gefahrstoffe, Radioaktivität, Magnetische Felder, oder andere Einflussgrößen).
- (3) Der Auftraggeber sichert seinerseits zu, dass der für die Erfüllung der Leistung notwendige technisch Vorkehrungen trifft:

- a. Im Fall von Dienstleistungen am Gerät schließt das mindestens eine stabile Spannungsversorgung von 230V 50Hz; 1Ph, ausreichend Beleuchtung, Raum, Belüftung, Temperatur (ca. 20°C), sowie Frischwasser mit ein.
 - b. Für die Leistung von Schulungsformaten oder technischem Coaching, schließt das insbesondere einen vorbereiteten Raum mit ausreichend Sitzplätzen, Spannungsversorgung, stabilen Internetzugang, Projektor/Tafel/Whiteboard mit ein, welcher mindestens 2 Stunden vor vereinbartem Termin für die leistungserbringende Fachkraft zugänglich ist.
- (4) Insbesondere hat der Auftraggeber für folgende Umgebungsbedingungen zu sorgen:
- a. Der Auftraggeber prüft vor Leistungserbringung, bestenfalls im Zuge seiner Planungen ob die Umgebungsbedingungen, einzubringendes Material oder Gerätschaften am Leistungserbringungsort so vorzufinden sind oder eingebracht werden können, wie es die Lieferung in ihrer dimensional oder funktionalen Ausprägung, und sonstigen Beschaffenheit benötigt (bspw. Einbringungsöffnungen vs. Lieferung einer bereits aufgebauten Trafo- Gehäuse- Einheit, usw.). Sich durch diese Prüfung ergebende Konflikte sind SGB unverzüglich mitzuteilen. Zur Veranschaulichung teilt der Auftraggeber aussagekräftige Unterlagen rechtzeitig vorab mit SGB.
 - b. Der Auftraggebende hat am Transformator die geltenden gesetzlichen und sonst notwendigen Maßnahmen zur Sicherung vor Unfällen zu treffen (insb. auch ggfls. Aufstellen eines Gerüsts, Befestigungsmöglichkeit für den Sicherheitsgurt des Servicepersonals, Geländer, Abschränkungen, feuerpolizeiliche Einsätze für Sperrungen, etc.) sowie ggfls. auf Verlangen dafür notwendige Risikobewertungen („Risk Assessment“) und diesbezügliche Methodenbeschreibungen („Method Statements“) rechtzeitig vorab an SGB zu liefern. „Rechtzeitig“ meint hierbei den üblichen zeitlichen Rahmen, der benötigt wird, um die vom Auftraggebenden erstellten Dokumente zu lesen, zu verstehen, rechtlich zu prüfen und ggfls. zu kommentieren, inklusive der Möglichkeit diese mindestens 2-fach entsprechend zu revidieren. Die Dokumente sind jedoch spätestens 2 vollständige Arbeitswochen vorab an SGB zu übergeben.
 - c. Der Auftraggeber achtet darauf, dass die ausführende Fachkraft unter sicheren Bedingungen arbeiten kann. Dabei stellt er die körperliche Unversehrtheit der Fachkraft sicher. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle Arbeiten, welche von SGB- Service Kräften und, oder Mitarbeitenden vor Ort ausgeführt werden am freigeschalteten, gegen Wiedereinschalten gesicherten Gerät erfolgt, welches geerdet und kurzgeschlossen wurde, bevor die Spannungsfreiheit vom Auftraggebenden oder ihn vertretenden Fachmann zweifelsfrei festgestellt und benachbarte, möglicherweise unter Spannung stehende Teile abgedeckt oder abgeschränkt wurden. Hierfür notwendige Vorkehrungen trifft der Auftraggebende zu seiner Last. SGB- Service- Kräfte und Mitarbeitende nehmen keine Schalthandlungen vor.
 - d. Findet die beauftragte Fachkraft vor Ort Bedingungen vor, welche das Ausführen der Tätigkeiten nicht ermöglichen oder gar gesundheits- oder lebensgefährlich sind, ist es ihm erlaubt die Tätigkeiten nach Rücksprache mit dem Auftraggeber abzubrechen. Die ohnehin entstehenden Kosten werden an den Auftraggebern weitergereicht.

- e. Der Auftraggebende ist dafür verantwortlich, dass er auf vorhandene Gefahrstoffe aufmerksam macht und sich diese nachweislich innerhalb der vom Gesetzgeber zulässigen Grenzen (z.B. für PCB) befinden. Er verantwortet, dass im Umgang mit Gefahrstoffen gleich welcher Art für unser Servicepersonal keine besondere persönliche Schutzausrüstung zu benutzen ist. Von SGB wird keine Verantwortung für die Arbeitssicherheit von beigestelltem Fremdpersonal übernommen, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von SGB-Servicekräften vorliegt. Bei Arbeitsunterbrechungen, die nicht von SGB zu vertreten sind, trägt der Auftraggebende die dadurch entstehenden Kosten.
 - f. Der Auftraggeber sichert ordnungsgemäßen Zugang zur Baustelle und errichtet alle dafür nötigen Vorkehrungen. Notwendige Prozesse und Schreiarbeit dafür gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 - g. Wird Material für die Erfüllung der Dienstleistung bereitgestellt/ vorab versandt, so ist dieses vor Ankunft der leistungserbringenden Fachkraft auftraggeberseitig in angemessener Reichweite der Leistungserbringungsstelle zu positionieren. Diese Lagerstelle beeinträchtigt das für die Leistung bereitzustellende Material nicht (ggfls. durch Einflüsse oder Einwirkungen von außen) nicht.
 - h. Der Auftraggeber reserviert für die anreisende Fachkraft einen Fahrzeug- Stellplatz in unmittelbarer Nähe des Leistungserbringungsortes. Die dafür notwendigen Vorkehrungen (bspw. Zufahrtsberechtigungen, usw.) erledigt der Auftraggeber.
 - i. Die leistungserbringende Fachkraft hat in unmittelbarer Nähe des Leistungserbringungsortes kostenfreien Zugang zu Sozialräumen und sanitären Anlagen.
 - j. Am Leistungserbringungsort ist genügend Platz im Sinne von Bewegungsfreiheit, um die beauftragten Tätigkeiten durchzuführen, sowie ggfls. nötiges Werkzeug und Hilfsmittel.
 - k. Der Auftraggeber stellt auf Verlangen SGBs ggfls. nötiges Steig- und/ oder Beförderungsmittel (Leiter, Staffel, Arbeitsbühne, Kran, Gabelstapler, usw.) kostenfrei zu Verfügung. Sollten nötigenfalls zusätzliche Beförderungs- oder Nutzungsbefugnisvoraussetzungen für die Verwendung nötiger Mittel notwendig sein, so sichert der Auftraggeber entsprechend befähigtes Personal mit Durchführungserlaubnis zur Unterstützung bei. Gegebenenfalls dabei entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.
 - l. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass im Falle eines Arbeitsunfalls unverzüglich „Erste Hilfe“ geleistet und unverzüglich eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird. Für etwaige Nichteinhaltung von gesetzlichen Bestimmungen haftet der Auftraggeber.
 - m. Dem Auftraggebenden obliegt außerdem die Sicherung ggfls. einzuhaltender Hygienebestimmungen und er hat ggfls. SGB- Servicekräfte rechtzeitig vorab über Bestimmungen oder notwendigen Vorkehrungen vor Ort zu informieren oder diese vor Ort für SGB kostenneutral umzusetzen. Etwaig dadurch entstehende Mehrzeit oder Mehrkosten trägt der Auftraggebende.
- (5) Für die Entsorgung im Zuge der Leistungserbringung angefallener Abfälle und Sonderabfälle ist, soweit nicht anders vereinbart, der Auftraggebende verantwortlich.

- (6) Der Auftraggeber informiert frühzeitig, spätestens jedoch 2 Arbeitswochen vor Leistungserbringungsbeginn darüber, welche Unterweisungen, Nachweise, Instruktionen oder andere notwendige Vorkehrungen ggfls. kundenseitig benötigt werden oder getroffen werden müssen. SGB behält es sich vor je nach Aufwand entsprechende Kosten an den Auftraggeber weiterzureichen. Sofern keine besonderen Unterweisungen, Nachweise, Instruktionen oder andere notwendige Vorkehrungen eingefordert werden, gehen wir davon aus, dass die Monteure sämtliche für Ihre Arbeiten benötigten Berechtigungen haben oder erforderliche Vorkehrungen getroffen wurden. Späteres Einfordern, vor Ort wird mit zusätzlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- (7) Sämtliche Aufwendungen, die aufgrund eines Verstoßes des Auftraggebers gegen die unter Abs. 3 lit. a. bis m. festgelegten Maßnahmen und Bedingungen entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen. Selbes gilt für Aufwendungen für Verzögerungen, aufgrund nötiger Wartezeiten oder Maßnahmen und/oder Materialien zur Herstellung der oben definierten Arbeitssituation.

§ 5 Stornierung

- (1) SGB kann im Falle einer Stornierung durch den Auftraggebenden bis zum Zeitpunkt der Vollendung der Arbeiten für den noch nicht erbrachten Teil der Arbeiten eine pauschale Vergütung in Höhe von 25% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Arbeiten entfallenden vereinbarten Vergütung verlangen. Es bleibt dem Auftraggeber unbenommen nachzuweisen, dass der Anspruch auf Vergütung, die SGB zusteht, wesentlich niedriger als die Pauschale ist oder nicht besteht.“

§ 6 Haftung und Verjährung

- (1) SGB haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ebenso uneingeschränkt haftet SGB bei der Abgabe von Garantien und Zusicherung falls gerade ein davon umfasster Mangel die geltende Haftung auslöst.
- (2) Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz).
- (3) Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere verbleibende Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger

deliktischer Haftung) – ausgeschlossen. Dieser Ausschluss wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt.

- (5) Ansprüche wegen Mängel verjähren in einem Jahr nach Abnahme der typischen Instandhaltungsarbeiten. Die durchgeführten Arbeiten haben keinerlei Einfluss auf die Gewährleistungsfrist im Hinblick auf die Sachmängelhaftung des Verkaufsprodukts.
- (6) Das Servicepersonal der SGB ist nicht berechtigt, verpflichtende Zusagen in Bezug auf Fragen der Gewährleistung zu machen oder weitergehende Haftungsanerkennnisse abzugeben; derartige Regelungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung der SGB.

§ 7 Zertifizierung

Der Technische Service der Starkstrom Gerätebau GmbH ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 Qualität und DIN EN ISO 14001 Umwelt.

§ 8 Zahlungsbedingungen

Rechnungen der SGB sind zahlbar 30 Tage nach Rechnungsdatum und Durchführung der Arbeiten ohne Abzug, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Für alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen der SGB gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Servicebedingungen der Starkstrom Gerätebau GmbH“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, sowie nachrangig ergänzend die Bedingungen der Orgalime S 2021 (Brüssel, März 2012).

Regensburg, den 27.09.2022

SGB Starkstrom-Gerätebau GmbH
Regensburg, Sparte Gießharz

Anlagen:

- Bedingungen der Orgalime S 2021;
ggfls.:
- Geltende Verrechnungssätze